

**- 1. Änderungssatzung –
zur Verbandssatzung des Abwasser – und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

§ 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 2

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Verbandsgeschäftsführer darf Maßnahmen, die im beschlossenen Wirtschaftsplan verankert sind und im Budget des Wirtschaftsplanes +/- 10 % liegen, beauftragen.

§ 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite des AWZ Elbe-Fläming unter www.awz-elbe-flaeming.de. Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Meisterbereich 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58 mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ zu erfolgen.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des AWZ Elbe-Fläming unter www.awz-elbe-flaeming.de. Der Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil auf der Internetseite des AWZ Elbe- unter Fläming www.awz-elbe-flaeming.de bekannt zu machen, der die Festlegungen
- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder

enthält. Auf die Bekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ hingewiesen.

II. Inkrafttreten

§ 4

Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.11.2022


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

